

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus“ Landkreis Erlangen-Höchstadt

Vom 9. Dezember 1988

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die nordöstlich der Ortschaft Neuhaus in der Flurlage Ziegenanger in den Gemarkungen Adelsdorf, Neuhaus und Wiesendorf, der Gemeinde Adelsdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt, gelegenen Feuchtwiesen werden unter der Bezeichnung „Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 33,752 Hektar.
- (2) 1 Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
2 Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus“ ist es,

1. eines der bedeutendsten Brutvorkommen von Wiesenvögeln in der Industrieregion Mittelfranken (7) zu schützen, deren Lebensbedingungen zu verbessern und Störungen von diesem auch als Rastgebiet wichtigem Wiesenareal fernzuhalten,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften der Feuchtwiesen typischen Lebensraum, insbesondere das erforderliche Mikrorelief, den Wasserhaushalt und die Vegetationszusammensetzung zu erhalten und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. die Lebensgemeinschaft der mageren Feuchtwiesen in ihrer faunistischen und floristischen Vielfalt zu bewahren und durch eine geeignete Bewirtschaftung zu fördern.

§ 4

Verbote

- (1) 1 Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

2 Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. Grünland zu entwässern, umzubrechen, auch nicht zum Zweck der Neuansaat oder zu beweiden,
 7. Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel einzusetzen,
 8. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 9. die Ausübung der Jagd auf Federwild; ausgenommen ist Jagd auf Fasane im Dezember,
 10. die Ausübung der Jagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Februar bis 30. November,
 11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 15. Sachen im Gelände zu lagern,
 16. Feuer zu machen,
 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie zu reiten,
2. das Gelände zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nach § 5 erlaubt wird,
3. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
4. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2, 6 und 7 (Hinweis: Vertragsvereinbarungen nach dem Wiesenbrüterprogramm werden durch die Verordnung nicht berührt),
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9 und 10,
 3. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
 4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränungen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang nach vorheriger Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
 5. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt,
 7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit oder zur ökologischen Verbesserung des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1988 in Kraft.

Ansbach, 9. Dezember 1988

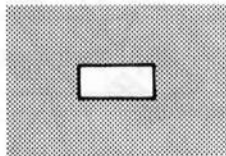
Regierung von Mittelfranken
von Mosch
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte
(Anlage 1 und 2 s. S. 147 und 148)

RABI S. 145

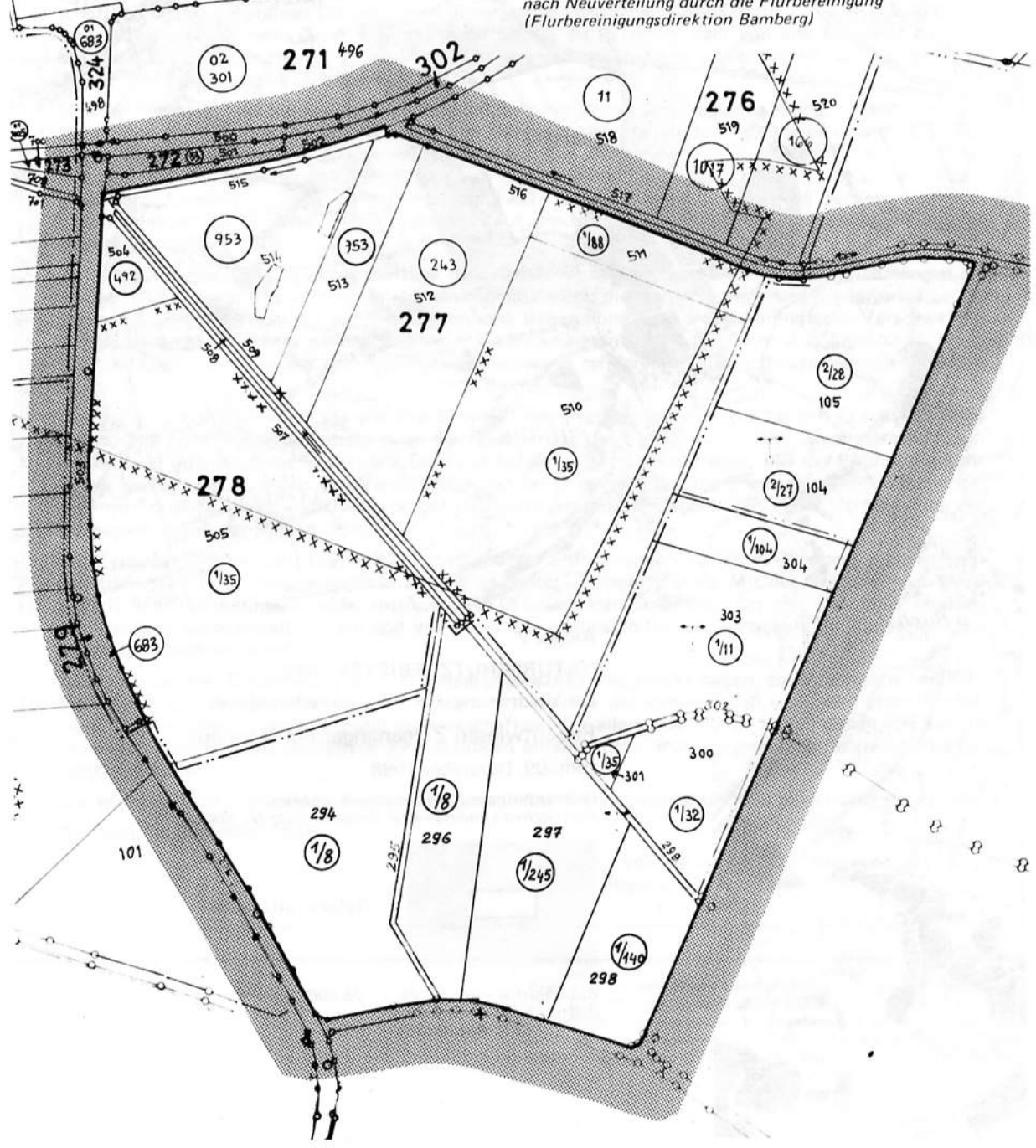
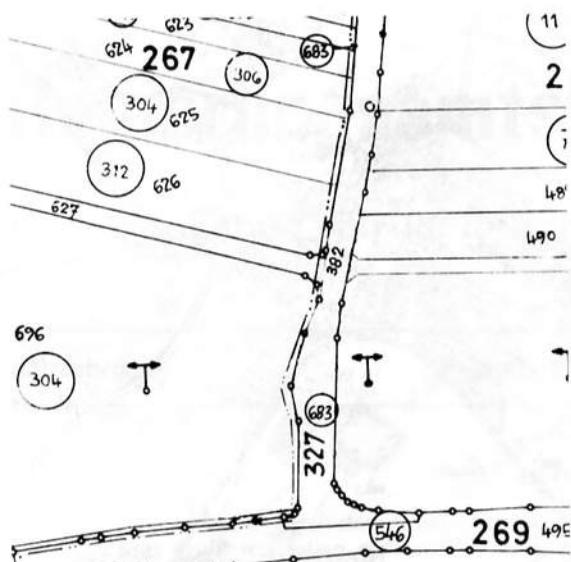
Anlage 1
 NATURSCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus
 vom 09. Dezember 1988

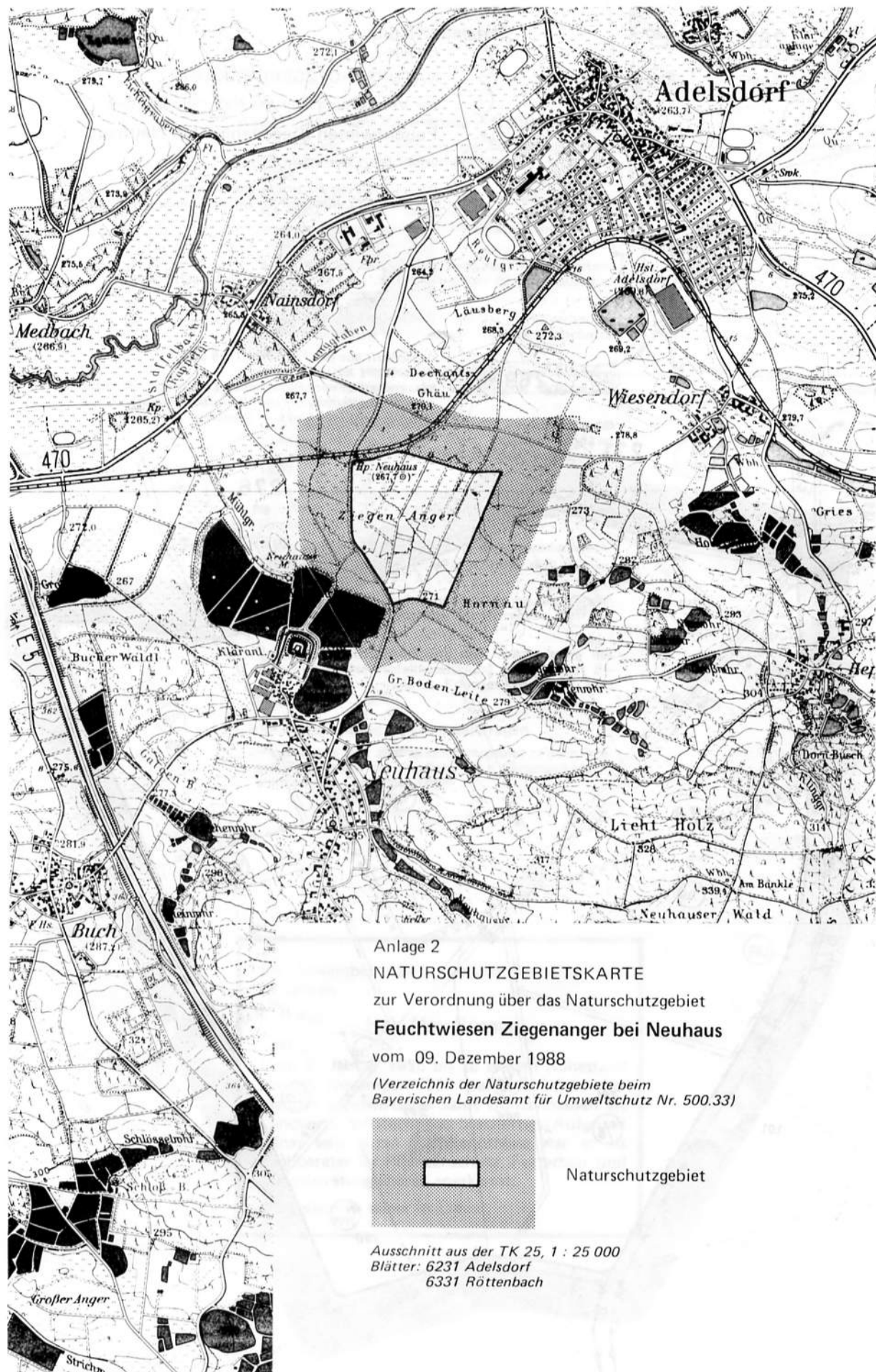
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.33)



Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus der Flurkarte 1 : 5 000
 Blatt: NW LXXV.22
 herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt,
 nach Neuverteilung durch die Flurbereinigung
 (Flurbereinigungsdirektion Bamberg)





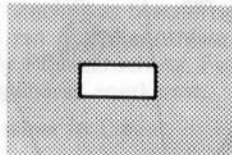
Anlage 2

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Feuchtwiesen Ziegenanger bei Neuhaus

vom 09. Dezember 1988

*(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.33)*

Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus der TK 25, 1 : 25 000

Blätter: 6231 Adelsdorf
6331 Röttenbach